

Satzung des Gastgebervereins Bad Elster e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gastgeberverein Bad Elster e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Elster.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin, gezielte Maßnahmen zu organisieren und durchzuführen, durch die die Anzahl der Gäste bei den Gastgebern gesteigert wird.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Den Mitgliedern dürfen nachgewiesene Aufwendungen entschädigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2008.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach seinem Ermessen.
- (3) Der Vorstand muss seine Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes nicht begründen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereinszieles besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Als "Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von dieser juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Ausschließen mangels Interesse oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung, die mit Einschreiben und Rückschein zu erfolgen hat, zwei Monate verstrichen sind, und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitgliedes unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Der Ausschluss soll dem Mitglied - soweit möglich - mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Darüber hinaus wird ein bettenzahlabhängiger zusätzlicher Betrag erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie des bettenzahlabhängigen zusätzlichen Betrages werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgehalten.
- (3) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge und Beträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus bis zu 4 Mitgliedern. Diese wählen aus ihren Reihen den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Es können auch mehrere Funktionen von einem Vorstandsmitglied übernommen werden.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten. Er ist der Mitgliederversammlung jährlich rechenschaftspflichtig insbesondere über die Tätigkeit des Vereins, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Mitgliederbewegung.

§ 9 Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung durch Handzeichen für die Dauer von 3 Jahren einen Vereinsausschuss von höchstens 8 Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt und wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch Einladungsschreiben mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gem. § 10 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (2) Vor Schluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber auch nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in §11 genannten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern nach der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an seine Mitglieder.

Die vorstehende Satzung wurde am 02.06.2008 in der Pension "Flitzteufel", 08645 Bad Elster, Ernst-Thälmann-Str. 27 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Mitglieder:

(Vorname, Familienname, Anschrift, Unterschrift)

Ulrike Mahl, geb. 09.02.63, Ernst-Thälmann-Str. 27, 08645 Bad Elster

Kathrin Gewinner, Straße der Jugend 19, 08645 Bad Elster

Martina Gieße, _____

Annett Schlott, _____

Burgunda Riedel, _____

Petra Pioch, _____

Uwe Albert, _____

Irene Rudolph, _____

Waltraut Körrer, _____